

## I.

Die Grundlagen der organischen Einrichtungen der Gemeindeverwaltung Wien's vor dem Jahre 1848 bildeten die auf Grund kaiserlicher Entschliefungen ausgefertigten Hofkanzlei-Decrete vom 16. und 20. August 1783. Mit denselben wurde die frühere Zweitheilung der städtischen Verwaltung in Stadtrath und Stadtgericht aufgelassen und es wurden drei Senate für die Besorgung der politisch-öconomischen Geschäfte und die Ausübung der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit eingesetzt, welche die gemeinsame Benennung „Magistrat der kaiserlichen Residenzstadt Wien“ erhielten und an dessen Spitze ein Bürgermeister und zwei Vice-Bürgermeister standen. \*) Und was besonders hervorgehoben werden muß, im Einklange mit der von Kaiser Josef II. kundgemachten Gerichtsverfassung vom 11. April 1782 wurde die ganze Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit dem Bürgermeister unterstellt und die frühere coordinirte Stellung des Stadtrichters zu Letzterem aufgehoben. In Bezug auf den Stadtrath ist noch hervorzuheben, daß durch den neuen politisch-öconomischen Senat, mit dem jeweiligen Bürgermeister an der Spitze, die Stadtgemeinde von der Bevormundung der unter Kaiser Karl VI. zur Beseitigung der Unregelmäßigkeiten, Mißbräuche und Geschäftsverschleppungen im Wirthschaftswesen der Gemeinde aufgestellten Hof-

\*) Als im Jahre 1786 der politisch-öconomische Senat die Behandlung der Bettler und der politischen Verbrecher zugewiesen erhielt, errichtete der Magistrat 1796 für diese Geschäfte eine besondere Abtheilung, welche nach der Einführung des neuen Strafgesetzes im Jahre 1804 als „Abtheilung des politisch-öconomischen Senates über schwere Polizei-Übertretungen“ reorganisirt wurde.

commission befreit, in die freie, unbeschränkte Selbstverwaltung ihres Vermögens, ihrer Einnahmen und Ausgaben eingesetzt und der Wirkungskreis in verschiedenen Zweigen der Localpolizei bedeutend erweitert wurde.\*) Wer das Gemeinde-Statut vom 6. März 1850 mit der josefinischen Neugestaltung des Wiener Gemeindegewesens vom Jahre 1783 vergleicht, wird eine interessante Analogie finden. Aber noch nach anderer Richtung hin liegt in dieser josefinischen Reform ein merkwürdiger Zug. Während der Kaiser in seinen staatlichen Reformen die umfassendste Centralisation verfolgte, gelangt darin das Selbstverfügungsrecht der Gemeinde in weitestem Umfange zum Ausdrucke.

Die Handhabung dieser autonomen Verwaltung überantwortete der Kaiser ausschließlich den Beamten. Den Bürgern räumte er nur das Recht ein, den Bürgermeister und die beiden Vice-Bürgermeister durch den äußeren Rath auf die Dauer von vier Jahren, die Magistratsräthe auf Lebensdauer zu wählen. Erprobten sich die Ersteren nach Ablauf der vier Jahre in ihrer Stellung, so wurden sie, ohne sich einer Neuwahl unterziehen zu müssen, vom Kaiser bestätigt. Bei der Wahl der Personen galt aber als Grundbedingung, daß der Bürgermeister und Vice-Bürgermeister von der Landesregierung oder dem Appellationsgerichte das Breve ihrer Wahlfähigkeit zu erhalten hatten. Das Ernennungsrecht der übrigen Beamten der drei Senate blieb ausschließlich dem Magistratsgremium vorbehalten. Auf die Gemeindeverwaltung oder die Rechtspflege selbst hatten dagegen die Bürger gar keinen Einfluß. War ja der Grundgedanke der ganzen Reform, dem Staate gegenüber verantwortliche, besoldete Organe aufzustellen, damit jene Unregelmäßigkeiten vermieden wurden, welche die frühere Bevormundung der Gemeindeverwaltung zur Folge gehabt hatten.

Die josefinische Gemeindeform erhielt sich aber nur kurze Zeit in ihrer ursprünglichen Gestalt. Schon die Räthe des Kaisers hatten Bedenken erhoben, als er dem Magistrate das freie Verfügungsrecht über die Verwendung der Gefälle der Stadt einräumte und sie wollten den Monarchen von einem solchen Schritte abbringen, worauf aber dieser erwiderte: „Wo ein Bürgermeister, zwei Vice-Bürgermeister und 42 Räthe aufgestellt werden, kann es wohl nicht die Absicht sein

\*) Näheres enthalten die „Vorlagen zur Revision der prov. Wiener Gemeinde-Ordnung vom 6. März 1850. Wien 1868. S. 49—55.“

sie wie Kinder noch beim Waizbandel zu führen und selbe keinen Schritt in ihrem eigenen Oeconomico frei machen zu lassen.“ Um so begreiflicher ist es, daß bald nach dem Tode des Monarchen an den Grundpfeilern der neu geschaffenen Einrichtungen gerüttelt wurde, zudem als die Erfolge der autonomen Beamten-Verwaltung gleichfalls nicht befriedigten und die Regierung, Angesichts der durch die Kriege mit Frankreich über Oesterreich hereingebrochenen, wiederholten politischen und finanziellen Katastrophen, ein nahe liegendes Interesse hatte, auf das Gemeinwesen der Hauptstadt einen immer weitergehenden Einfluß zu nehmen. Außerdem mag es schwierig gewesen sein, dem Magistrate einen großen selbständigen Wirkungskreis in den verschiedenen Zweigen der Localpolizei zu belassen, weil es an einem einheitlichen Gemeindegebiete fehlte. In der josephinischen Reform war allerdings der Gedanke ausgeprägt, daß der Magistrat die alleinige Ortsobrigkeit über alle inner den Linien gelegenen Gemeinden bilden sollte. Unter der Regierung des Kaiser Franz erlangte aber der Einfluß der herrschaftlichen Dominien einen solchen Einfluß, daß diesen nebst der Aufsicht, über die ihnen unterstehenden Vorstadtgemeinden wichtige Agenden der politischen Geschäftsführung übertragen wurden. Bei diesem Verhältnisse war an eine gleichmäßige Behandlung der Geschäfte umsoweniger zu denken, als zwischen dem Magistrate und den übrigen Ortsobrigkeiten immer Stoff zu Reibungen vorhanden war. Es lag mithin das Bedürfniß vor, die Entscheidung wichtiger localer Fragen der Regierung vorzubehalten.

Die Regierung ging aber bei ihrer Rückkehr zur Bevormundung viel weiter, als es höhere administrative Rücksichten forderten. Bei einer unbefangenen Betrachtung der Entwicklung der Gemeindeverwaltung in den Jahren 1790—1835 ist es übrigens schwer anzunehmen, daß dieß ohne gewichtige Gründe geschah, wenn auch die zu allen Zeiten vorhanden gewesene Neigung der Regierungs-Beamten zur Erweiterung ihrer Machtphäre dazu wesentlich mitgewirkt haben dürfte. Zuerst wurden Klagen über die Wahlen der Magistratsräthe erhoben. Die äußeren Räthe, ohne Kenntniß des Ganges und der Bedürfnisse der Verwaltung, waren Einflüssen zugänglich, welche nach dem Ausspruche der obersten Justizstelle mit dem öffentlichen Wohle nicht vereinbar waren. Diese Wahrnehmung führte zur Aufhebung des Wahlrechtes der Bürger und zwar im Jahre 1803 für die Räthe des Civil- und Criminal-Senates und im Jahre 1808 für die Räthe des politisch-

öconomischen Senates, so daß die Bürger nur mehr bei der Wahl des Bürgermeisters mitzuwirken berufen waren.\*) Zur Einschränkung der autonomen Vermögensverwaltung machte die Regierung im Jahre 1800 den ersten Schritt, indem sie periodische Berichte über die in Verhandlung gewesenen Wirthschaftsgegenstände abberlangte. In den Jahren 1811 und 1812 untersuchte sie umständlich den Vermögensstand der Stadt Wien und im Jahre 1819, nachdem schon früher die Polizei, die Stadtbeleuchtung, das Krankenhaus und die Armenverwaltung als Localanstalten erklärt wurden, hielt sie es für gerathen, die Vermögensverwaltung der Stadt und der Vorstadtgemeinden unter ihre Controle zu stellen. Welche Ausdehnung letztere nahm, bezeugt der Umstand, daß das Jahresbudget in allen Einzelfheiten, jede Bauführung, welche mehr als 3000 fl. in Anspruch nahm, jeder Kauf oder Verkauf eines Realbesitzes, jeder wichtige Pachtvertrag u. s. w. der Genehmigung der Regierung vorgelegt werden mußte. Nicht präliminirte Auslagen durfte der Magistrat nur bis zur Höhe von 50 fl., und dringende Auslagen nur bis zur Summe von 500 fl. im eigenen Wirkungskreise machen. Hievon war der Magistrat auch dann nicht dispensirt, wenn er dem Kaiser bei irgend einem Anlasse Huldigungsadressen in einer reichen künstlerischen Ausstattung vorlegen oder überhaupt mit Auslagen verbundene Loyalitätsacte üben wollte; immer mußte die Regierung früher das Geld bewilligen. — Untersuchungen der Geschäftsführung des Magistrats, besonders eingehend in den Jahren 1808, 1811, 1819 und 1824 führten zu einer Bloßlegung zahlreicher Weitwendigkeiten, Mißbräuche und Geschäftverschleppungen, so daß der Bürgermeister zuletzt vierteljährig der Regierung über alle Vorkommnisse im Stande und in der Verwendung des Personals Berichte vorzulegen und beispielsweise die Versetzung

\*) Die Regierung wußte übrigens recht wohl, daß an den Uebelständen bei den Wahlen der Rätthe die Art der Zusammensetzung des äußeren Rathes Schuld trug. Die Mitglieder des Letzteren wurden vom Magistrate aus einem engbegrenzten Kreise von Bürgern und zwar vorzüglich solchen ernannt, welche sich um die Armenpflege Verdienste erworben hatten. Nicht die Intelligenz, Erfahrung und Lebensstellung der Personen waren hiebei maßgebend. Selbst die Industriellen, welche doch den Kern der Bürgerschaft ausmachten, hatten in dieser Eigenschaft keinen Anspruch auf die Ernennung zu äußeren Rätthen. Anstatt den ganzen Wahlmodus auf eine natürlichere Grundlage zu stellen, wie dieß auch die oberste Justizstelle im Jahre 1793 angestrebt, wurde er vollständig beseitigt. Vergl. Vorlagen zur Revision der prov. Wiener Gemeinde-Ordnung. Wien 1850, S. 59—62.

eines höheren Beamten aus einem Bureau oder einem Amte in das andere zu rechtfertigen hatte.

Aber auch in weiteren Kreisen scheint sich die Ueberzeugung von Gebrechen in der Gemeindeverwaltung Bahn gebrochen zu haben. Es wurde bemerkt, daß die Finanzlage der Stadt sich ohne erhebliche Fortschritte in den öffentlichen Einrichtungen verschlechterte, so daß wiederholt die Gemeindefuzschläge erhöht werden mußten. In der Bevölkerung sank das Vertrauen in die Geschäftsführung des Magistrats durch Vorfälle, welche die Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit der Beamten in Zweifel stellten. Man klagte über den schlimmen Zustand der Straßen, über Parteilichkeit bei Verleihung von Gewerben, über die zunehmende Verarmung, die Theuerung der Lebensmittel u. s. w. und beschuldigte den Magistrat, daß er diesen Uebelständen gegenüber die Hände ruhig im Schooße liegen lasse. Und wiewohl es Kaiser Franz, welcher die Gemeindezustände der Stadt aufmerksam verfolgte, an Ermahnungen nicht fehlen ließ, so wurde die Lage nicht besser und es half wenig, daß die Regierung im Jahre 1832 eine neue Amtsinstruction verfaßte, worin den Beamten des Magistrats die eindringlichste Erfüllung ihrer Pflichten ans Herz gelegt und gesagt wurde, daß sie den Bürgermeister als den „Abgeordneten des Landesfürsten“ anzusehen hätten.

Woran es Noth that, erkannte der Kaiser besser als seine Beamten. Er sprach es wiederholt aus, daß eine durchgreifende Besserung der Gemeindezustände Wiens nicht durch eine ins Kleinliche fortgesetzte Bevormundung der Landesregierung, sondern durch eine energische und umsichtige, in alle Zweige der Verwaltung mit reformatorischem Geiste eindringende Leitung des Magistrats zu erreichen sei und er war es, welcher darauf drang, eine Persönlichkeit ins Auge zu fassen, welche die Eigenschaften zur Durchführung der ihr zukünftig als Bürgermeister zufallenden großen und schwierigen Aufgabe vollkommen besaß.\*) Diese hatten sich in Ignaz Czapka, einem der jüngsten Rätthe des politisch-öconomischen Senates, gefunden.

\*) Bürgermeister Hörzl (1773—1804) leitete in jüngeren Jahren die Verwaltung mit ausgezeichnetem Erfolge; er war auch der gewichtigste Rathgeber Kaiser Josef II. bei der Gemeinde-Reform. Das letzte Decennium seiner Amtsführung litt unter der natürlichen Einwirkung seines hohen Alters. Dem Bürgermeister von Wahlleben (1805—1823) fehlte der Sinn und das Interesse, vielleicht auch der weitere Blick für alle Aufgaben der Verwaltung in Folge seiner früheren

Czapka wurde am 24. Februar 1792 zu Liebau in Mähren geboren. Nach Vollendung der juridisch-politischen Studien an der Wiener Universität trat er am 10. Jänner 1815 in die Praxis des Criminalgerichtes ein, und wurde bereits am 6. Mai 1815 bei der magistratischen Abtheilung in schweren Polizei-Übertretungen als Actuar angestellt. Sein außerordentlicher Fleiß und die dadurch erlangte Geschäftsgewandheit, zum Theil auch eine in diesem Zeitraume eingetretene Vermehrung des Personalstandes beschleunigten so rasch seine Beförderung, daß er schon nach fünfjähriger Dienstleistung (1820) zum Secretär der politisch-öconomischen Abtheilung, und im Jahre 1825 zum Rathe der Abtheilung in schweren Polizei-Übertretungen ernannt wurde. In dieser Berufssphäre boten ihm vorzüglich zwei Ereignisse des Jahres 1830 — die große Ueberschwemmung, wobei nahe an 80 Menschen ertranken und das Anfahren eines Schiffes mit Mariazeller Wallfahrern an der Brücke in Krems, wodurch von 200 am Schiffe befindlichen Personen 42 am Leben verunglückten, — Gelegenheit, bei den Verhandlungen zur Sicherstellung der Identität der Ertrunkenen, Beweise großer Umsicht an den Tag zu legen, indem die geschöpften Erkenntnisse für die daraus abgeleiteten Rechte vieler Familien von höchster Bedeutung waren. Zwei Jahre darauf (1832) zeigte Czapka durch eine Vorstellung, welche er im Auftrage des Bürgermeisters Lumpert an Kaiser Franz auszuarbeiten hatte, um die von Letzterem verfügte, dem Gemeinwohl schädliche Sistirung der Verleihung der Polizeigewerbe zu erwirken, durch die gründliche Beleuchtung der gewerblichen Zustände Wiens und der Folgen einer solchen, allen national-öconomischen Grundsätzen entgegenstehenden Verfügung, daß er sich in seiner abgeschiedenen Stellung den Blick von veralteten, engherzigen Anschauungen freizuhalten gewußt hatte.

Im Jahre 1833 wurde Czapka vom Bürgermeister Lumpert zur Dienstleistung bei dem politisch-öconomischen Senate einberufen,

---

etwas einseitigen Diensteslaufbahn als Unterkämmerer und seines Mangels an juridischen Kenntnissen. Bürgermeister Lumpert (1823—1834), unter dessen Amtsführung der Magistrat die größten Rückschritte machte, war bis zur Berufung auf den Posten Beamter des Criminalgerichtes. Er hatte gar keine Erfahrung im politischen Dienste und in der Gemeindeverwaltung und fühlte sich daher so unsicher auf dem neuen Boden seiner Wirksamkeit, daß er aus Scheu vor jeder Verantwortlichkeit sich gerne bei allen Verfügungen durch die Gutheißung von Seite der Regierung zu decken suchte.

wahrscheinlich weil ihm höheren Orts nahe gelegt wurde, eine solche tüchtige Kraft besser zu verwerthen. Zunächst übertrug man ihm die Aufarbeitung bedeutender, die städtischen Finanzen beeinträchtigender Rückstände im Grundbuchs- und Taxamtsreferat. Doch schon im September desselben Jahres erhielt er die Durchführung einer Aufgabe, welche auf seine künftige Stellung zu einem Theile der Bürgerschaft nicht ohne wesentlichen Einfluß blieb. In der Bevölkerung war seit einiger Zeit große Unzufriedenheit über die fortschreitende Theuerung des Rindfleisches, wozu nach der allgemeinen Meinung jeder Grund fehlte. Kaiser Franz, von dieser Stimmung und den mancherlei daran geknüpften Gerüchten in Kenntniß, erhielt eines Tages von einem gewissen Amster die Anzeige, daß er über die Ursachen der Fleisctheuerung sichere Aufschlüsse geben könne. Ersterer zögerte nicht, dem Manne eine Audienz zu gewähren, worauf dieser dem Kaiser einen umständlichen Bericht unmittelbar zu überreichen hatte. Amster war früher in Diensten der Wiener Fleischhauer-Innung und in dieser Stellung tief in alle Vorgänge des geschäftlichen Verkehrs eingeweiht. Die nicht bewilligte Erhöhung seiner Bezüge gab ihm Anlaß, aus den Diensten der Fleischer-Innung zu treten und in seinem Mißvergnügen machte er dem Kaiser sehr compromittirende Enthüllungen über das Vorgehen der Fleischer zur Erzielung einer höheren Rindfleischszahlung. Der Bericht gelangte an den Bürgermeister zur eindrucklichsten Erhebung der dem Kaiser denunciirten Thatsache, welcher damit den Rath Czapka beauftragte. Dieser ging nicht ohne Widerstreben an die Lösung der ihm zugefallenen Aufgabe, weil er ahnte, daß er nach zwei Seiten hin, zur Bürgerschaft und zur Landesregierung, in eine peinliche Stellung gerathen werde. \*)

Im Bewußtsein seines Pflichtgefühles ging Czapka an die Untersuchung und das Ergebniß derselben war so bloßstellend für die Vorstände der Fleischhauer und einige Marktaufsichts-Beamte der Regierung, daß der Bürgermeister die strafgerichtliche Verfolgung der Beschuldigten einleiten ließ, ein Schritt, der damals großes Aufsehen erregte und nicht wenige Familien beunruhigte. \*\*)

\*) Die Controle über die Markt-Organen in Wien war damals noch in den Händen der Landesregierung.

\*\*) Die Criminaluntersuchung mußte eingestellt werden, weil der Obervorsteher der Fleischhauer, der Hauptangeklagte, bei der Einlieferung als wahnsinnig erklärt worden war. In Regierungskreisen war man froh, daß durch diesen Vorfall

Durch diese Verhandlung mit den Verhältnissen eines der wichtigsten Gewerbe vertraut, erhielt Czapka am 31. Jänner das Referat über die Approvisionirungs-Gewerbe. Er entwickelte dabei in kürzester Zeit eine sehr erfolgreiche Thätigkeit. Zuerst suchte er das Publikum beim Maaße und Gewichte zu schützen. Durch strenges Ueberwachen der Schlachtviehmärkte und der Einkäufe der Fleischer gelang es ihm, die Rindfleischszugung auf 7 kr. und zuletzt auf 6 kr. C.-M. pr. Pfund herabzumindern. Als es in Folge dessen von Seite der Fleischer am Rathhause zu tumultuarischen Ausritten kam, und mehrere derselben ihre Filialen sperren, erwirkte Czapka eine außerordentliche Vermehrung der Fleischergewerbe. Eine umfangreiche Ausarbeitung verursachte im Jahre 1834 die von Kaiser Franz angeregte Frage der Aufhebung der Rindfleischszugung. Czapka befürwortete dieselbe auf das Lebhafteste und bereits hatte auch die Conferenz des Staatsrathes, der Czapka beigezogen worden war, sich für den Vorschlag einhellig ausgesprochen, als durch den Tod des Kaisers die Verhandlung ins Stocken kam. Gleichzeitig mit dem Approvisionirungs-Referate führte Czapka das Referat über das Bürgerhospital. Auch dieses bedurfte einer Reform; denn es mußte auffallen, daß der Fond bei einer jährlichen Einnahme von 140.000 fl. nur ein Fünftheil desselben, 27—28.000 fl., zur Bethheilung an arme Bürger zu verwenden in der Lage war, mithin vier Fünftheile des Einkommens theils durch die Beiträge an den Kranken- und Findelhausfond, theils durch den Regie-Aufwand erschöpft wurden. Czapka untersuchte die ganze Administration und entdeckte in der That Unzukömmlichkeiten, welche die Interessen der verarmten Bürger schwer verletzten.\*) Er griff persönlich in die Reform der

der Prozeß eingestellt werden mußte, weil derselbe voraussichtlich große Dimensionen angenommen hätte; denn die Vorstände handelten nur als Vollmachtsträger der Genossenschaft. Auch war dort die Ansicht vorhanden, daß Bürgermeister Lumpert die ganze Angelegenheit zu sehr mit der Brille eines Justizmannes angesehen habe und daß es besser gewesen wäre, sich darauf zu beschränken, durch strenge politische Verfügungen die entdeckten Mißbräuche abzustellen. Thatsächlich war dieß auch einer jener Fälle aus der industriellen Welt, die immer wiederkehren. Die Fleischhauer fanden in dem, was sie gethan, eine seit Jahren geübte Geschäftszufance und glaubten nicht, durch ihre Handlungsweise etwas Straffälliges verübt zu haben. Ähnliches behaupteten auch die mitschuldigen Beamten. Lumpert wollte aber nicht gelten lassen, daß zwischen Recht und Unrecht etwas Anderes als der Criminal-Codey entscheiden könne.

\*) So war beispielsweise die Stellung des Verwalters derart luxuriös, daß dieser Beamte sich seine eigene Equipage halten konnte.



Verwaltung bis in die kleinsten Details ein, erwirkte die Berufung J. Holzingers zum Amtsdirector und die Ernennung des Ferdinand Bergmüller zum Verwalter des Versorgungshauses. Der Erfolg war, daß die Lage der Pfründner merklich verbessert werden konnte.

Im Sommer des Jahres 1834 trat Bürgermeister Lumpert in den Ruhestand. Durch sein energisches, intelligentes Wirken hatte sich Czapka solche Anerkennung erworben, daß ihn der innere und äußere Rath bei der im October 1834 vorgenommenen Bürgermeisterwahl gleich nach den Senatsvorständen unter die dem Kaiser vorzuschlagenden Candidaten aufnahm. Auch war es die entschiedene Absicht des Monarchen, Czapka mit Umgehung aller übrigen Candidaten zu diesem Posten zu berufen. Während der Verhandlungen starb aber Kaiser Franz. Die Regierung des Kaisers Ferdinand entschied sich für den Vorstand der Senatsabtheilung für schwere Polizeilübertretungen, Director Leeb, dessen verdienstvolles Wirken in den Jahren 1797, 1805 und 1809 noch im Gedächtnisse war, und ernannte Czapka zum Vice-Bürgermeister, in der Ueberzeugung, daß er ohnehin die Seele der Geschäftsführung sein würde. 3.

In Uebereinstimmung mit dem Bürgermeister betrachtete Czapka als dringendstes Bedürfniß, das gesunkene Ansehen des Magistrats zu heben. Ein Theil der Geschäfte des politisch-öconomischen Senates war in Unordnung gerathen, insbesondere die Steuereinhebung, wo so massenhafte Rückstände angehäuft und durch die unredliche Gebahrung des damaligen Steuereinnehmers ein solches Mißtrauen in der Bevölkerung gegen die Behörde rege geworden war, daß die Landesregierung eben daran gehen wollte, dem Magistrate die sämtlichen Steuergeschäfte abzunehmen und eine eigene landesfürstliche Steuerdirection zu errichten. Czapka's erste Schritte als Vice-Bürgermeister richteten sich dahin, eine solche Bloßstellung der Verwaltung der ersten Gemeinde der Monarchie hintanzuhalten. Eine durchgreifende Veränderung in der Vertheilung der Geschäfte und des Personals wurde vorgenommen und er selbst besorgte, nebst den laufenden Geschäften, und nur mit Unterstützung zweier Beamten die Aufarbeitung der aus 35.000 Agenden bestehenden Steuerrückstände.

Nach mehrmonatlicher Krankheit starb am 6. November 1837 Bürgermeister v. Leeb. Bei dem am 10. Jänner 1838 erfolgten Wahllacte sprach sich die eminente Majorität des Wahlcollegiums für die Ernennung Czapkas zum Bürgermeister aus. Diese erfolgte

aber erst am 30. Juni 1838, weil die Hofkanzlei früher über die künftige Stellung der beiden Senatsvorstände für Civil- und Criminalrechts-Angelegenheiten zu dem Bürgermeister Verhandlungen pflog und das bisherige Verhältniß auch nach der Ernennung Czapka's änderte. \*)

\*) Es war dies der erste Anstoß zur Trennung der Justiz von der Verwaltung. Aber wie diese ins Werk gesetzt wurde, zeigt, daß mehr persönliche als sachliche Gründe mitwirkten, denn die beiden, dem Range und Dienstalter nach höher stehenden Senatspräsidenten waren durch ihre Uebergehung bei der Bürgermeistervahl tief gekränkt und verlangten als Ersatz gleichfalls die Titel: „Bürgermeister.“